
2005 **Ausgegeben zu Bonn am 13. April 2005** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 2005	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	346
14. 2. 2005	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	348
15. 2. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	350
15. 2. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	351
15. 2. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	352
21. 2. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	352
21. 2. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	353
21. 2. 2005	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls zum deutsch-russischen Abkommen über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans	354
24. 2. 2005	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen	358
28. 2. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	363
1. 3. 2005	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	363
4. 3. 2005	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	365
4. 3. 2005	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	367
14. 3. 2005	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	369
14. 3. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	371
14. 3. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	371
15. 3. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	372
7. 4. 2005	Bekanntmachung der Änderung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	372

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Februar 2005

Das in Hanoi am 9. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 6

am 9. Oktober 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 18. bis 19. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 14 900 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen neunhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Sektorprogramm Gesundheit und Familienplanung IV“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Abwasserentsorgung Tra Vinh (Abwasserentsorgungsprogramm Süd)“ bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Aufforstung VII“ bis zu 7 900 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen neunhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 10 600 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen sechshunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Sektorprogramm Gesundheit und Familienplanung IV“ bis zur Höhe von 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Aufforstung VII“ bis zur Höhe von 2 100 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes beziehungsweise der sozialen Infrastruktur bezie-

ungsweise als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung beziehungsweise als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der unter Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der unter Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die nachfolgend genannten Darlehen werden mit den nachfolgend genannten Beträgen reprogrammiert und zusätzlich als Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet:

1. Die in dem Abkommen vom 28. Juni 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über Kapitalhilfe vorgesehenen Darlehen in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 10 225 837,62 EUR, in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig 62/100 Euro) mit einem Betrag von 920,49 EUR (in Worten: neunhundertzwanzig 49/100 Euro);
2. die in dem Abkommen vom 5. September 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über Kapitalhilfe vorgesehenen Darlehen in Höhe von 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 20 451 675,25 EUR, in Worten: zwanzig Millionen vierhunderteinundfünfzigtausendsechshundertfünfundsiebzig 25/100 Euro) mit einem Betrag von 33 502,59 EUR (in Worten: dreiunddreißigtausendfünfhundertzwei 59/100 Euro);
3. das in dem Abkommen vom 14. Oktober 1993 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Kautschukprojekt Buon Ma Thuot“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 3 834 689,11 EUR, in Worten: drei Millionen achthundertvierunddreißigtausendsechshundertneunundachtzig 11/100 Euro) mit einem Betrag von 7,23 EUR (in Worten: sieben 23/100 Euro);
4. das in dem Abkommen vom 28. Januar 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Rehabilitierung von Streckenlokomotiven“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 18 100 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 9 254 383,05 EUR, in Worten: neun Millionen zweihundertvierundfünfzigtausenddreihundertdreundachtzig 05/100 Euro) mit einem Betrag von 82,11 EUR (in Worten: zweiundachtzig 11/100 Euro);
5. das in dem Abkommen vom 15. Mai 2003 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Abwasserentsorgungsprogramm Zentrum“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 12 149 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen einhundertneunundvierzigtausend Euro) mit einem Betrag von 1 783 000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhundertdreiundachtzigtausend Euro).

(2) Die nachfolgend genannten Darlehen werden mit den nachfolgend genannten Beträgen reprogrammiert und zusätzlich als Darlehen für das Vorhaben „Modernisierung der Betriebsleitzentrale von Vietnam Railways“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. Die in dem Abkommen vom 5. September 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über Kapitalhilfe vorgesehenen Darlehen in Höhe von 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 20 451 675,25 EUR, in Worten: zwanzig Millionen vierhunderteinundfünfzigtausendsechshundertfünfundsiebzig 25/100 Euro) mit einem Betrag von 2 556 459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechshundertfünfundvierhundertneunundfünfzig 41/100 Euro);
2. das in dem Abkommen vom 16. Oktober 1998 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Kreditprogramm Industrie-

parks/Klein- und Mittelunternehmens-Förderung“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 5 112 918,81 EUR, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn 81/100 Euro) mit einem Betrag von 2 556 459,41 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig 41/100 Euro);

3. das in dem Abkommen vom 6. Oktober 2000 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1999, Teil II (Vorhaben „Kreditprogramm Industrieparks/Klein- und Mittelunternehmens-Förderung“, „Sektorprogramm Gesundheitshilfe“ – Darlehen, „Sektorprogramm

Gesundheitshilfe“ – Finanzierungsbeitrag, „Aufforstung V“) für das Vorhaben „Kreditprogramm Industrieparks/Klein- und Mittelunternehmens-Förderung“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 5 112 918,81 EUR, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn 81/100 Euro) mit einem Betrag von 5 112 918,81 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn 81/100 Euro).

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 9. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian-Ludwig Weber-Lortsch

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Nguyen Sinh Hung

Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Februar 2005

Das in Hanoi am 9. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2004, Teil I, ist nach seinem Artikel 5

am 9. Oktober 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2004, Teil I

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 14. bis 15. September 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge für das Vorhaben „Sektorprogramm zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen“ zu erhalten:

1. ein Darlehen bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
2. einen Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme dieses Vorhabens bis zur Höhe von 370 000,- EUR (in Worten: dreihundertsiebzigttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensbeziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutsch-

land ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 9. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian-Ludwig Weber-Lortsch

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Nguyen Sinh Hung

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 15. Februar 2005

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 865; 1996 II S. 402; 1998 II S. 2298; 2000 II S. 1233; 2002 II S. 1702; 2003 II S. 484; 2004 II S. 1016), wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Albanien am 26. Januar 2006
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (BGBl. II S. 103).

Berlin, den 15. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 15. Februar 2005

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Dschibuti am 8. Februar 2005

Liberia am 21. Dezember 2004

Madagaskar am 21. Dezember 2004

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Katar am 10. März 2005

Zypern am 17. März 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. September 2004 (BGBl. II S. 1468).

Berlin, den 15. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 15. Februar 2005

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Lettland am 22. Januar 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. 2005 II S. 77).

Berlin, den 15. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Abkommens
über Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft
und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 21. Februar 2005

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2004 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Gräber von Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft (BGBl. 2004 II S. 1450) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 19. Januar 2005
in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die dazugehörige Verordnung vom 21. Oktober 2004 nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 19. Januar 2005
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls von 2003
zum Internationalen Übereinkommen von 1992
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 21. Februar 2005

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 2004 zu dem Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 2004 II S. 1290) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a für die

Bundesrepublik Deutschland

am 3. März 2005

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft treten wird.

Das Protokoll wird ferner für folgende Staaten am 3. März 2005 in Kraft treten:

Dänemark

Finnland

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Frankreich

Irland

Japan

Norwegen

Spanien.

II.

Deutschland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. November 2004:

„Der Beitritt erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 2. März 2004 (2004/246/EG, ‚Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung Österreichs und Luxemburgs, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft den zugrunde liegenden Instrumenten beizutreten‘, Amtsblatt der Europäischen Union L 78/22, 16. 3. 2004).“

Finnland am 27. Mai 2004:

(Übersetzung)

„With reference to the Instrument of Accession of Finland the International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage I have the honour to inform you that the Accession takes place in accordance with the Decision of the Council of the European Union authorising the Member States to sign, ratify or accede, in the interest of the European Community, the Protocol of 2003 to the International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil

„Unter Bezugnahme auf die Beitrittsurkunde Finnlands betreffend das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Beitritt im Einklang mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Ent-

Pollution damage, 1992, and authorising Austria and Luxembourg, in the interest of the European Community, to accede to the underlying instruments, (2004/246/EC; OJ L 78/22, 16. 3. 2004).“

schädigung für Ölverschmutzungsschäden zu unterzeichnen, es zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung Österreichs und Luxemburgs, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft den zugrunde liegenden Instrumenten beizutreten, erfolgt (2004/246/EG; ABI. L 78/22, 16. 3. 2004).“

Berlin, den 21. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des Zusatzprotokolls zum deutsch-russischen Abkommen
über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet
der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen
der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans**

Vom 21. Februar 2005

Das in Moskau am 26. Oktober 2004 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans vom 9. Oktober 2003 (BGBl. 2003 II S. 1620; 2005 II S. 16) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 11. Januar 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen**
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über den Transit von Wehrmaterial und Personal
durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation
im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr
zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans
vom 9. Oktober 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation –

im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt,

in Anbetracht des Abkommens vom 9. Oktober 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans (im Weiteren „Abkommen“ genannt) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Zusatzprotokoll bestimmt das Verfahren des Eisenbahntransits von Waffen, militärischem Gerät, Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu den im Abkommen aufgeführten Zwecken.

(2) Die Bedeutung der in diesem Zusatzprotokoll verwendeten Begriffe entspricht den Begriffen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens. Für die Zwecke dieses Zusatzprotokolls werden auch die wie folgt definierten Begriffe verwendet:

- a) „Militärfracht“ – die von der Eisenbahngesellschaft beim Frachtabsender oder am Hafen gegen Vorlage eines internationalen Eisenbahnfrachtbriefs für den Eisenbahntransport an einen Frachtempfänger entgegengenommenen Waffen, militärisches Gerät und Wehrmaterial mindestens im Umfang eines Waggons;
- b) „Gefahrgut“ – Militärfracht, die durch ihre Eigenschaften unter bestimmten Bedingungen beim Transport, Rangieren, Be- und Entladen sowie bei der Lagerung eine Explosion, einen Brand, eine chemische oder andere Verunreinigung oder die Beschädigung von technischen Geräten, Einrichtungen, Anlagen und anderen Objekten des Eisenbahnverkehrs und Dritter sowie Schaden für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt verursachen kann;
- c) „zuständige Behörden“ – Behörden der Vertragsparteien, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staaten der Vertragsparteien befugt sind, Entscheidungen zum Eisenbahntransport von Militärfracht, Gefahrgut und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation nach Maßgabe des Abkommens und dieses Zusatzprotokolls zu treffen;
- d) „Personal“ – deutsches Personal und das Personal anderer Staaten, das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens erwähnt ist;

- e) „Unfallmerkblatt“ – ein Dokument, das die Notfallmaßnahmen für die Mitarbeiter von Eisenbahngesellschaften und Rettungsmannschaften bei der Beseitigung der durch Zwischenfälle beim Gefahrguttransport verursachten Schäden regelt; die Form des Dokuments wird nach den in der Russischen Föderation geltenden Bestimmungen festgelegt;
- f) „Transportzwischenfall“ – ein Vorfall, der sich während der Durchführung eines Eisenbahntransports von Militärfracht oder Gefahrgut ereignet und einen Schaden für das Leben und die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder das Hab und Gut von natürlichen bzw. juristischen Personen zur Folge hat;
- g) „Begleitfachperson“ – eine vom Frachtabsender beauftragte Person, die mit den Besonderheiten und Eigenschaften der Militärfracht beziehungsweise des Gefahrguts vertraut und für den Einsatz im Falle einer Havarie während des Transports ausgebildet ist;
- h) „Lü-Sendung“ – Militärfracht, deren Größe das Lademaß der 1 520 Millimeter breiten Eisenbahnspur nach den in der einschlägigen Richtlinie des Rats für den Eisenbahnverkehr der Teilnehmerstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (im Weiteren „GUS-Staaten“ genannt) festgelegten Bedingungen überschreitet;
- i) „SMGS“ – das Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr vom 1. November 1951 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

(1) Der Transit erfolgt auf der Grundlage einer Generaltransiterlaubnis oder einer einmaligen Transiterlaubnis, die von der zuständigen russischen Behörde nach dem im Abkommen vorgesehenen Verfahren erteilt wird. Die Erlaubnis erlischt automatisch im Falle des Außerkrafttretens des Abkommens bzw. dieses Zusatzprotokolls. In diesem Fall werden die bereits begonnenen Transporte, wenn sich die Militärfracht oder das Gefahrgut bereits auf dem Territorium der Russischen Föderation befindet, nach Abstimmung der Vertragsparteien zu Ende durchgeführt.

(2) Zur Erlangung der Erlaubnis für den Eisenbahntransport von Militärfracht oder Gefahrgut stellen die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder der mit der Organisation des Transports beauftragte Spediteur einen Antrag in russischer Sprache oder in deutscher Sprache mit einer beigefügten russischen Übersetzung. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) ein Verzeichnis der zu befördernden Militärfracht oder des Gefahrguts mit Angaben zur Spezifikation, zum Herkunftsland, zu den Mengen in den üblichen Maßeinheiten gemäß Warenomenklatur für Außenwirtschaftstätigkeit der Russischen Föderation;

- b) die geplanten Transporttermine;
- c) die Transportstrecke und die geplanten Grenzübergangsstellen für den Transit von Militärfracht, Gefahrgut und Personal durch die Staatsgrenze der Russischen Föderation, an denen die Grenz- und Zollformalitäten sowie andere Formalitäten erledigt werden;
- d) bezüglich der auf offenen Waggons beförderten Militärfracht:

Maße, Gewicht, Schwerpunkt; Angaben zu den Stützflächen, Vorhandensein von beweglichen Teilen bzw. Baugruppen, Transportsicherungen, Befestigungen und Verzurrung; Skizzen von der das Lademaß übersteigenden Technik und Bewaffung; Angaben zum Umladeverfahren (Umladung mit Kran oder auf eigener Achse);

- e) bezüglich Gefahrgut:

Bezeichnung der Substanz oder des Erzeugnisses, Nummer gemäß UN-Liste, Verpackung, Unfallmerkblatt; Angaben über die vorhandenen Feuerlöschmittel, die Neutralisierung von schädlichen Auswirkungen des zu befördernden Gefahrguts beziehungsweise Entgasungsmittel sowie die Vorkehrungen zum individuellen Schutz des Personals und der Begleitfachpersonen; wenn Substanzen beziehungsweise Erzeugnisse nicht in der UN-Liste aufgeführt sind, dann die im „Datenblatt zur Vorlage bei den Vereinten Nationen zur Klassifizierung oder Neuklassifizierung von Stoffen“ (gemäß den Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter der Vereinten Nationen) vorgesehenen Angaben;

- f) bezüglich Begleitung und Bewachung:

Notwendigkeit der Militärfracht- bzw. Gefahrgutbegleitung durch Fachleute, Bedarf an bewaffnetem Begleitpersonal für Militärfracht oder Gefahrgut;

- g) Angaben zu Versicherungs- und sonstigen Schadensersatzgarantien für Militärfracht, Gefahrgut und Personal während des Eisenbahntransits.

(3) Die deutsche Vertragspartei übernimmt die Verpflichtung, die Möglichkeit der Durchführung des im Antrag angegebenen Transports zu den im Antrag angegebenen Terminen mit den anderen Staaten abzustimmen, über deren Hoheitsgebiet der Transport erfolgen wird. Die deutsche Vertragspartei oder der von ihr mit der Organisation des Transports beauftragte Spediteur unterrichtet die zuständige Behörde der Russischen Föderation vor Beginn des Transports über das Vorhandensein der Genehmigungen zum Eisenbahntransit über das Hoheitsgebiet dieser Staaten. Sollten aufgrund fehlender Transportgenehmigungen anderer Transitstaaten oder aus sonstigen Gründen Transporte durch das Territorium der Russischen Föderation verzögert werden und dadurch Mehrkosten entstehen, werden diese durch die deutsche Vertragspartei getragen.

(4) Die Erlaubnis der russischen Vertragspartei für den Eisenbahntransport von Militärfracht, Gefahrgut und Personal enthält:

- a) die Zustimmung der russischen Vertragspartei zu dem Eisenbahntransit von Militärfracht oder Gefahrgut in den Umfängen und gemäß der Warenomenklatur und Spezifikation sowie zu den mit der russischen Vertragspartei abgestimmten Terminen und die Beförderungsbedingungen;
- b) das Verfahren der Bewachung der Transporte von Militärfracht, Gefahrgut und Personal;
- c) Regelungen der operativen Planung, Organisation und Durchführung der Transporte, die in den Tätigkeitsbereich der zuständigen Behörden der russischen Vertragspartei fallen.

Artikel 3

(1) Die Antwort auf den Antrag nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Zusatzprotokolls wird von der zuständigen Behörde der russischen Vertragspartei nicht später als 20 Tage nach Eingang des Antrags erteilt.

(2) Die Regelung in Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den Transport von Gefahrgut, das nicht in den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut (Anlage 2 zum SMGS) enthalten ist und für dessen Transport die Ausarbeitung von Sonderbedingungen und eines speziellen Unfallmerkblatts notwendig sind. Der Antrag auf den Transport von Lü-Sendungen wird nach den im SMGS festgelegten Verfahren und Fristen gestellt.

Artikel 4

(1) Die Auswahl von Zügen für den Transport von Militärfracht, Gefahrgut und Personal auf Eisenbahnstrecken der Russischen Föderation erfolgt nach den für die Eisenbahnen der GUS-Staaten geltenden Vorschriften.

(2) Die Verladung und die Befestigung der Militärfracht oder des Gefahrguts auf Güterwagen erfolgt nach den für die GUS-Staaten gültigen Technischen Bedingungen für die Beladung und Befestigung von Frachtgut auf Güterwagen und in Containern.

(3) Die Verladung und die Befestigung von das Lademaß überschreitender Militärfracht erfolgt nach den Vorschriften für den Transport von das Lademaß überschreitenden Gütern und von Schwergut auf Eisenbahnstrecken der GUS-Staaten, der Republik Litauen, der Republik Lettland und der Republik Estland.

(4) Die Befestigungsvorrichtungen werden von der deutschen Vertragspartei zu ihren Lasten gestellt, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Artikel 5

(1) Für den Transport von Militärfracht oder Gefahrgut auf den Eisenbahnstrecken der Russischen Föderation und anderer GUS-Staaten wird ein internationaler Eisenbahnfrachtbrief nach den Vorschriften des SMGS ausgestellt.

(2) Der Transport von Gefahrgut erfolgt nach den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut (Anlage 2 zum SMGS). Entspricht das von der deutschen Vertragspartei für das jeweilige Gefahrgut vorgelegte Unfallmerkblatt nicht den Vorgaben des für den Transport mit der Eisenbahn der Russischen Föderation gültigen Unfallmerkblatts, wird das von der deutschen Vertragspartei vorgelegte Unfallmerkblatt nach einer Stellungnahme zu seiner Gültigkeit von den zuständigen Behörden für Eisenbahnverkehr der Russischen Föderation bestätigt.

(3) Die Transportkosten für den Transit von Militärfracht oder Gefahrgut auf den Eisenbahnstrecken der Russischen Föderation werden vom Frachtabsender durch das von der Bundesrepublik Deutschland beauftragte Speditionsunternehmen erstattet, das einen entsprechenden Vertrag mit dem russischen Transporteur geschlossen hat. Die Kosten des Transports von Personal mit Sonderzügen durch das Territorium der Russischen Föderation werden nach dem Ost-West-Tarif bestimmt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei und die von ihnen mit der Organisation des Transports beauftragten Speditionen

a) gewährleisten, dass alle Arten von Militärfracht oder Gefahrgut den für die Eisenbahnen der GUS-Staaten geltenden Beförderungsbestimmungen entsprechen, die Militärfracht und das Gefahrgut sich in einem transportfähigen Zustand befinden und Gefahrgut exakt nach den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut (Anlage 2 zum SMGS) angemeldet und verpackt wird;

b) sorgen dafür, dass die Begleitfachpersonen während des Transports ihren Funktionen ordnungsgemäß nachkommen und weisen sie in die während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu beachtenden Verhaltensregeln ein;

- c) regeln in Absprache mit der russischen Vertragspartei die Versorgung des zu befördernden Personals beziehungsweise der Begleitfachpersonen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation;
- d) organisieren die Entsendung von Rettungskräften und -mitteln zum Ort eines Transportzwischenfalls zwecks Schadensbeseitigung nach dem Zwischenfall, sofern beide Vertragsparteien eine Entscheidung darüber treffen.

Artikel 7

(1) Die Begleitfachpersonen müssen für einen Notfall und für Transportzwischenfälle geschult und mit den notwendigen Werkzeugen, Feuerlöschgeräten und Mitteln zur Neutralisierung von Schadstoffen, die von dem beförderten Gefahrgut ausgehen, und von Gasen, sowie mit individuellen Schutzmitteln, mit Handlungsanleitungen für Unfälle und Unfallmerkblättern und mit Handlungsanleitungen dazu, wie die Militärfracht oder das Gefahrgut in einen transportfähigen Zustand zu versetzen und Mängel bei der Militärfracht- bzw. Gefahrgutbefestigung auf den Waggons zu beheben sind, ausgestattet sein.

(2) Die Maßnahmen zur Vorbeugung von Transportzwischenfällen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Zwischenfällen und zur Feststellung der Ursachen treffen die zuständigen Behörden der Russischen Föderation und unterrichten die deutsche Vertragspartei.

Artikel 8

Alle Fragen der Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Eisenbahntransporten gemäß den Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls entstehen, werden gemäß Artikel 10 des Abkommens geregelt.

Artikel 9

(1) Militärfracht, Gefahrgut und Personal unterliegen beim Transit nach diesem Zusatzprotokoll der Grenz- und Zollkontrolle und, falls erforderlich, auf Entscheidung der russischen Vertragspartei auch anderen Arten der Kontrolle sowie der Abfertigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation. Dabei beschränkt sich die Grenz- und Zollkontrolle von verplombter (versiegelter) und verpackter Militärfracht bzw. von Fahrzeugen (Fahrzeugteilen) auf die Kontrolle der Unversehrtheit der Plomben und Siegelabdrücke sowie der Verpackung.

(2) Im Falle der Beschädigung bzw. des Fehlens von Plomben oder Siegeln auf der Verpackung oder bei Vorliegen von Gründen nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens erfolgt eine Inaugenscheinnahme durch Zoll- (oder Grenz-)Beamte.

Artikel 10

(1) Der Transit von Personal erfolgt in der Regel mit Reisezugwagen der Eisenbahnen der Russischen Föderation.

(2) Das im Transit durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation reisende Personal und die Begleitfachpersonen dürfen die Wagen innerhalb der fahrplanmäßigen Haltepunkte verlassen.

(3) Dem im Transit durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation reisenden Personal ist das Mitführen von Waffen und Munition nicht erlaubt.

Artikel 11

Beim Transit von Militärfracht gewährleistet die deutsche Vertragspartei die Einhaltung des SMGS, der Technischen Bedingungen für die Verladung und Befestigung von Fracht auf Güterwagen und in Containern, der Vorschriften für das Plombieren von Waggons und Containern im Eisenbahnverkehr und anderer für den Eisenbahnverkehr in den GUS-Staaten geltender Rechtsvorschriften.

Artikel 12

Die russische Vertragspartei trifft die für die Sicherheit des Transits von Militärfracht, Gefahrgut, Personal und Begleitfachpersonen notwendigen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Abwehr jeglicher gegen diese gerichteter widerrechtlicher Handlungen.

Artikel 13

Das Personal und die Begleitfachpersonen sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation verpflichtet. Das Personal unterliegt während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation der Gerichtsbarkeit der Russischen Föderation nach Artikel 5 des Abkommens.

Artikel 14

Streitfragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Zusatzprotokolls werden gemäß Artikel 11 des Abkommens geregelt.

Artikel 15

(1) Dieses Zusatzprotokoll tritt an dem Tag des Eingangs der letzten Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Zusatzprotokoll wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 30 Tagen vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Dieses Zusatzprotokoll tritt mit Außerkrafttreten des Abkommens automatisch außer Kraft.

Geschehen zu Moskau am 26. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans v. Ploetz

Für die Regierung der Russischen Föderation

Lawrow

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen**

Vom 24. Februar 2005

Das in Kapstadt am 17. November 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 7. Januar 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Februar 2005

Die Beauftragte
der Bundesregierung für Kultur und Medien
Im Auftrag
Jacobs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen**

Präambel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Südafrika,
(im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“,
im Singular als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

in der Erwägung, dass in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Abkommens vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über kulturelle Zusammenarbeit vorgesehen ist, dass die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere bei der Zusammenarbeit im Bereich Kinematographie sowie Besuche von Delegationen und einzelnen Experten, die auf dem Gebiet der Kinematografie tätig sind,

in der Erwägung, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen wesentlich zur Entwicklung der Filmindustrie und zum Ausbau des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen den beiden Ländern beitragen können,

entschlossen, die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika anzuregen,

in dem Wunsch, Bedingungen zu schaffen, die sich günstig auf die Beziehungen im audiovisuellen Bereich, insbesondere auf die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, Fernseh- und Videoproduktionen auswirken,

eingedenk der Tatsache, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen dazu beitragen können, Herstellung und Vertrieb von Fernseh- und Videoproduktionen in beiden Ländern auszuweiten,

sind wie folgt übereingekommen –

Artikel 1

**Bestimmung des Begriffs
„audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“**

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“ ein Projekt von beliebiger Länge, einschließlich Animations- und Dokumentarproduktionen, das in beliebigem Format für die Verwertung im Kino, im Fernsehen, auf Videoband, Bildplatte, CD-ROM, DVD oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue audiovisuelle Produktions- und Vertriebsformen werden in dieses Abkommen einbezogen.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden sind

- a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und
- b) in der Republik Südafrika die Nationale Film- und Videostiftung (National Film and Video Foundation, NFVF).

(2) Gemeinschaftsproduktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(3) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, so setzen die Vertragsparteien einander darüber in Kenntnis.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren einander über die Anwendung dieses Abkommens, um mögliche Schwierigkeiten bei der Auslegung seiner Bestimmungen auszuräumen. Falls erforderlich schlagen sie auch Änderungen vor, die im gemeinsamen Interesse beider Länder liegen, um die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu fördern.

(5) Die zuständigen Behörden informieren einander regelmäßig über Anerkennung, Ablehnung, Änderung und Aufhebung des Status einer Gemeinschaftsproduktion. Bevor eine zuständige Behörde einen Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ablehnt, berät sie sich mit der Partnerbehörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 3

Anerkennung als nationale Filme

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gelten als nationale Filme.

(2) Für diese Filme besteht Anspruch auf alle staatlichen Vergünstigungen, die der Film- und Videowirtschaft zur Verfügung stehen, sowie auf alle anderen Vorrechte, die nach den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Ländern gewährt werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten eines Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Die Gemeinschaftsproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, durch Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander in Verbindung stehen.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten der beiden Länder kann zwischen 20 % (zwanzig Prozent) und 80 % (achtzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

(3) Die künstlerische und technische Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner finanziellen Beteiligung stehen.

(4) Das technische und künstlerische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land geltenden innerstaatlichen Recht als Hersteller audiovisueller Produktionen angesehen werden, insbesondere Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Cutter, Kameramänner, Szenenbildner, Schauspieler und Tontechniker. Der Beitrag jeder dieser Personen ist individuell zu bewerten.

(5) Zusätzlich zu einer in Absatz 4 genannten Person umfasst die Beteiligung in der Regel mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten technischen Mitarbeiter, wobei gilt, dass zwei qualifizierte technische Mitarbeiter an die Stelle eines Hauptdarstellers treten können.

(6) Um in den Genuss der Vergünstigungen für Gemeinschaftsproduktionen zu gelangen, müssen die Gemeinschaftsproduzenten nachweisen, dass sie über eine gute technische Organisation, ein gutes berufliches Ansehen und eine anerkannte Qualifikation sowie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um die Produktion erfolgreich abzuschließen.

(7) Das Unternehmen, das die Gemeinschaftsproduktion herstellt, muss nachweisen, dass audiovisuelle Produktionen (Film, Fernsehen und Video) sein Hauptbetätigungsfeld sind.

Artikel 5

Mitwirkende

Die Personen, die an der Herstellung eines Films mitwirken, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland müssen sie
 - a) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sein,
 - b) dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - d) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sein.
2. In Bezug auf die Republik Südafrika müssen sie
 - a) Staatsangehörige der Republik Südafrika sein,
 - b) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Afrikanischen Union, einschließlich der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) sein oder
 - c) ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Südafrika haben.
3. Die nach den Nummern 1 und 2 an der Gemeinschaftsproduktion mitwirkenden Personen müssen während der gesamten Dauer der Herstellung ihre nationale Rechtsstellung behalten und dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Herstellungsarbeiten eine solche Rechtsstellung erwerben oder verlieren.
4. Sollte dies für den Film erforderlich sein, kann die Mitwirkung von Fachkräften, die nicht Staatsangehörige der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder sind, gestattet werden, jedoch nur im Falle außergewöhnlicher Umstände und vorbehaltlich einer Einigung zwischen den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

Artikel 6

Filmvertrieb

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, den Vertrieb gemeinschaftlich produzierter Filme der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern.

Artikel 7

Filmnegative und Sprachen

(1) Von allen gemeinschaftlich produzierten Filmen werden zwei Negative oder mindestens ein Negativ und ein Internegativ angefertigt. Jeder der Gemeinschaftsproduzenten ist berechtigt, ein weiteres Internegativ anzufertigen oder Kopien davon zu ziehen. Darüber hinaus ist jeder Gemeinschaftsproduzent berechtigt, das Originalnegativ entsprechend den zwischen den Gemeinschaftsproduzenten vereinbarten Bedingungen zu verwenden.

(2) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes gemeinschaftlich produzierten Films ist in einer Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Südafrikas oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen. Dialogstellen in anderen Sprachen können in der Gemeinschaftsproduktion enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

(3) Die Synchronisation oder Untertitelung in einer Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Südafrikas muss in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beziehungsweise in Südafrika oder in einem

anderen Mitgliedstaat der Afrikanischen Union einschließlich der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) erfolgen. Jedes Abweichen von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden.

Artikel 8

Teilnahme an internationalen Festspielen

(1) Im Regelfall reicht der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent gemeinschaftlich produzierte Filme bei internationalen Festspielen ein.

(2) Filme, die auf der Grundlage gleicher Beteiligungen hergestellt wurden, werden als Beitrag des Landes eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Regisseur besitzt, vorausgesetzt, der Regisseur kommt nicht aus einem nach Artikel 5 Nummer 4 in Betracht kommenden Land; in diesem Fall wird der Film vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Länder von dem Land eingereicht, dessen Staatsangehörigkeit der Hauptdarsteller besitzt.

Artikel 9

Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung im Falle von mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen

Bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 % (zehn Prozent) und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 70 % (siebzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

Artikel 10

Beteiligungen der Produzenten

(1) Unbeschadet dieses Abkommens können im Interesse bilateraler Gemeinschaftsproduktionen auch solche Filme als Gemeinschaftsproduktion anerkannt werden, die nach diesem Abkommen in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist. In einem solchen Fall darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 % (zwanzig Prozent) der Gesamtkosten des Films betragen.

(2) Die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion für jede einzelne Produktion dieser Art bedarf der vorherigen Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

Artikel 11

Partnerschaftsverträge

(1) Im Rahmen von Partnerschaftsverträgen hergestellte Produktionen können mit Zustimmung der zuständigen Behörden zunächst als Gemeinschaftsproduktionen angesehen werden und dieselben Vergünstigungen erhalten. Unbeschadet des Artikels 5 kann im Falle eines Partnerschaftsvertrags die wechselseitige Beteiligung der Produzenten beider Länder auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt werden, ohne notwendigerweise jede künstlerische oder technische Beteiligung auszuschließen.

(2) Um von den zuständigen Behörden anerkannt zu werden, müssen diese Produktionen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Bei Produktionen, die von Partnerschaften profitieren, müssen wechselseitig Investitionen getätigt werden und muss hinsichtlich der Bedingungen für die Aufteilung der Einnahmen unter den Gemeinschaftsproduzenten insgesamt Ausgewogenheit bestehen;
- b) die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen müssen unter vergleichbaren Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Südafrika vertrieben werden;

- c) die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen können entweder gleichzeitig oder nacheinander hergestellt werden, wobei in letzterem Fall die Zeitspanne zwischen der Fertigstellung der ersten Produktion und dem Beginn der zweiten ein (1) Jahr nicht überschreiten darf.

Artikel 12

Ausgewogene Beteiligung

(1) Im Hinblick sowohl auf das künstlerische und das technische Personal, einschließlich der Besetzung, als auch auf die finanzielle Beteiligung und die Einrichtungen (Studios, Kopieranstalten und Postproduktion) sollte insgesamt eine allgemeine Ausgewogenheit gewahrt werden.

(2) Die nach Artikel 14 eingerichtete Gemeinsame Kommission prüft, ob diese Ausgewogenheit gewahrt worden ist und ergreift, sollte dies nicht der Fall sein, Maßnahmen, die sie zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit für notwendig erachtet.

Artikel 13

Abspann

Ein gemeinschaftlich produzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-südafrikanische Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle südafrikanisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Südafrika und des Landes des dritten Gemeinschaftsproduzenten hervorgeht.

Artikel 14

Gemeinsame Kommission

(1) Um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu erleichtern sowie erforderlichenfalls Änderungsvorschläge zu empfehlen, richten die Vertragsparteien eine Gemeinsame Kommission ein, die sich mindestens aus zwei (2) Vertretern der Vertragsparteien, zwei (2) Vertretern der zuständigen Behörden jedes Landes und zwei (2) Vertretern der Film- und Videoundustrie jedes Landes zusammensetzt.

(2) In der Regel tritt die Gemeinsame Kommission alle zwei Jahre abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, insbesondere wenn hinsichtlich dieses Abkommens ernste Schwierigkeiten auftreten, kann die Gemeinsame Kommission zu einem außerordentlichen Treffen zusammentreten.

(3) Die Gemeinsame Kommission stellt fest, ob zahlenmäßig und prozentual Ausgewogenheit der Gemeinschaftsproduktionen erreicht ist und entscheidet, falls dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen notwendig sind, um das Ungleichgewicht zu beseitigen.

(4) Um Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Abkommens zu beseitigen und es im besten Interesse beider Vertragsparteien zu verbessern, legt die Gemeinsame Kommission den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien die hierzu erforderlichen Änderungen zur Billigung vor.

Artikel 15

Zeitweilige Einreise

Für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) dem technischen und künstlerischen Personal der anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den zeitweiligen Aufenthalt dort;

- b) die Einfuhr in ihr und die Ausfuhr aus ihrem Hoheitsgebiet von technischen und sonstigen für die Herstellung eines Films benötigten Ausrüstungsgegenständen und Materialien von Produzenten der anderen Vertragspartei.

Artikel 16

Fernseh- und Video-Gemeinschaftsproduktionen

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen gelten entsprechend für Fernseh- und Video-Gemeinschaftsproduktionen.

Artikel 17

Änderung

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geändert werden.

Artikel 18

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Südafrika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege schriftlich notifiziert hat, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen einschließlich der Anlage, die Teil dieses Abkommens ist, bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, es wird nach Absatz 3 gekündigt.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die vor der Kündigung anerkannt wurden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus der Auslegung oder der Umsetzung dieses Abkommens entstehen, werden durch Konsultationen und Verhandlungen gütlich beigelegt.

(2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens veranlasst die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Abkommen unterzeichnet wurde, seine Registrierung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Sobald die Registrierung vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist, wird die andere Vertragspartei unter Angabe der diesem Abkommen von den Vereinten Nationen zugewiesenen Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Geschehen zu Kapstadt am 17. November 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schwartz

Für die Regierung der Republik Südafrika
Z. Pallo Jordan

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen

**Verfahrensregeln
für die Beantragung der Anerkennung einer
Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen**

1. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion nach diesem Abkommen müssen mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden.
2. Die zuständige Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent besitzt, unterrichtet die andere zuständige Behörde innerhalb von zwanzig (20) Tagen über die Einreichung der in Nummer 4 bezeichneten vollständigen Unterlagen.
3. Die zuständige Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Minderheitsgemeinschaftsproduzent besitzt, teilt daraufhin innerhalb einer angemessenen Frist, die dreißig (30) Tage nicht überschreiten darf, ihre Entscheidung mit.
4. Die Antragsunterlagen umfassen für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache und für Südafrika in englischer Sprache oder in einer anderen Amtssprache Südafrikas Folgendes:
 - 4.1 das endgültige Drehbuch und die endgültige Inhaltsübersicht;
 - 4.2 einen dokumentarischen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungs- und Verwertungsrechte an der Gemeinschaftsproduktion und über den rechtmäßigen Erwerb der Rechte am Filmwerk;
 - 4.3 ein Exemplar des von beiden Gemeinschaftsproduzenten unterzeichneten Gemeinschaftsproduktionsvertrags. Der Vertrag enthält folgende Angaben:
 - a) den Titel der Gemeinschaftsproduktion;
 - b) den Namen des Drehbuchautors oder im Falle einer literarischen Vorlage den Namen des Bearbeiters;
 - c) den Namen des Regisseurs (damit gegebenenfalls eine Vertretung möglich ist, ist eine Vertretungsklausel zulässig);
 - d) das Budget;
 - e) den Finanzierungsplan;
 - f) eine Klausel zur Aufteilung der Einnahmen, Märkte und Medien oder einer Kombination hiervon;
 - g) eine Klausel über die jeweilige Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an den etwaigen Mehrkosten oder Minderkosten, wobei die Höhe dieses Anteils grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten stehen muss, wobei wiederum der Anteil des Minderheitsgemeinschaftsproduzenten an den Mehrkosten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen Festbetrag begrenzt sein kann, vorausgesetzt dass der in Artikel 3 des Abkommens festgelegte Mindestanteil eingehalten wird;
 - h) eine Klausel, die besagt, dass die Gewährung von Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht der Verpflichtung gleichkommt, dass die Regierungsbehörden in einem der beiden Länder eine Genehmigung für die öffentliche Vorführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen;
 - 4.4 den Vertrag über den Vertrieb, wenn dieser bereits unterzeichnet worden ist, oder, sofern er noch abzuschließen ist, einen Entwurf;
 - 4.5 ein Verzeichnis des künstlerischen und technischen Personals unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit und im Falle der Schauspieler unter Angabe ihrer vorgesehenen Rollen;
 - 4.6 den Drehplan;
 - 4.7 das ausführliche Budget, in dem die in jedem Land entstehenden Kosten aufgeführt sind, sowie
 - 4.8 sämtliche Verträge und andere relevante Dokumente im Zusammenhang mit der Finanzierung für alle Teilnehmer, die an der finanziellen Struktur beteiligt sind.
5. Die zuständigen Behörden können weitere Unterlagen und Erläuterungen anfordern, die sie für erforderlich halten.
6. Grundsätzlich soll die endgültige Drehfassung (einschließlich der Dialoge) bei den zuständigen Behörden vor Beginn der Dreharbeiten eingereicht werden.
7. An dem Originalvertrag können Änderungen, einschließlich der Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten, vorgenommen werden; allerdings müssen sie bei den zuständigen Behörden vor Abschluss der Gemeinschaftsproduktion zur Genehmigung eingereicht werden. Die Ablösung eines Gemeinschaftsproduzenten ist nur in Ausnahmefällen und aus von beiden zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.
8. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über ihre Entscheidungen.
 - i) eine Klausel, die Maßnahmen vorschreibt, die zu ergreifen sind, falls
 - I. die zuständige Behörde eines der beiden Länder nach vollständiger Prüfung des Falles die Gewährung der beantragten Förderung verweigert,
 - II. die zuständigen Behörden die Vorführung der Gemeinschaftsproduktion in einem der beiden Länder oder den Export in ein Drittland verbieten,
 - III. eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - j) den Beginn der Dreharbeiten;
 - k) eine Klausel, die besagt, dass der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent eine Versicherung abschließt, welche mindestens „alle Produktionsrisiken“ und „alle Risiken für das Originalmaterial“ abdeckt;
 - l) eine Klausel, welche die Aufteilung der Rechte am Filmwerk auf einer anteiligen, dem jeweiligen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten entsprechenden Grundlage regelt;

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 28. Februar 2005

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Kasachstan am 25. April 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 2005 (BGBl. II S. 155).

Berlin, den 28. Februar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. März 2005

Das in Taschkent am 18. Januar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 18. Januar 2005
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. März 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungskonsultationen über bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan in Taschkent vom 31. März bis 1. April 2004 und die Verbalnote Nr. 327/04 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Taschkent vom 24. Mai 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose IV“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Usbekistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

bekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensbeziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehnsnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehnsnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehnsvergabe und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 3. April 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 für das Vorhaben „Internationales Logistikzentrum Taschkent“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird mit einem Betrag von 1 200 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des vorgenannten Abkommens vom 3. April 2001 erwähnte Vorhaben „Förderung der beruflichen Ausbildung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 3. April 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung

der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 für das Vorhaben „Internationales Logistikzentrum Taschkent“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird mit einem Betrag von 800 000,- EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens vom 28. Januar 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 erwähnte Vorhaben „Cargo Terminal Flughafen Taschkent“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 18. Januar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kiderlen

Für die Regierung der Republik Usbekistan

E. M. Ganiew

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. März 2005

Das in Lusaka am 9. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2002) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. März 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. bis 14. November 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12 500 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Ländliche Wasserversorgung Nordwestprovinz“ bis zu 4 100 000,- EUR (in Worten: vier Millionen einhunderttausend Euro).
2. „Fonds zur Verbesserung der Wasserver- und Abwasserentsorgung in städtischen Randgebieten“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).
3. „Ländliches Wegenetzprogramm Südprovinz“ bis zu 4 400 000,- EUR (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Euro) (zusätzlich zu den in Artikel 5 genannten Reprogrammierungen).
4. „HIV/AIDS-Vorbeugung durch freiwillige Beratung und Untersuchung“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die bei den Regierungsverhandlungen des Jahres 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit für die Vorhaben „Schuldenrückkaufprogramm“, „Erhaltung der Sambesi Teakwälder“ und „Refinanzierung von Langzeitinvestitionen“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von nunmehr

1 780 531,57 EUR (in Worten: eine Million siebenhundertachtzigtausendfünfhunderteinunddreißig Euro und siebenundfünfzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben „Ländliches Wegenetzprogramm Südpfanz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia
Magande

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. März 2005

Das in Lusaka am 9. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. März 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 18. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten für die Vorhaben

- a) Wasserversorgung Nordwestprovinz II bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
- b) Ländlicher Investitionsfonds Südprovinz bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) Ländliches Wegenetz Südprovinz bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorberei-

tung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia
Magande

Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Vom 14. März 2005

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

Deutschland am 18. August 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

„Nach Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens notifiziert die Bundesregierung hiermit die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in das deutsche Recht.

Der Rahmenbeschluss wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlgesetz – EuHbG) vom 21. Juli 2004 umgesetzt. Das Gesetz tritt am 23. August 2004 in Kraft.

Die Bestimmungen zum Europäischen Haftbefehl ersetzen ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Bestimmungen im Europäischen Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957 und in den zwei Zusatzprotokollen vom 15. Oktober 1975 und 17. März 1978 in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die vorbenannten Übereinkommen bleiben jedoch hilfsweise anwendbar, soweit sie die Möglichkeit bieten, über die Ziele des Europäischen Haftbefehls hinauszugehen, zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren beitragen und der betreffende Mitgliedstaat sie insoweit ebenfalls weiter anwendet. Entsprechendes gilt für von der Bundesrepublik Deutschland mit einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossene bilaterale Vereinbarungen.“

Finnland am 21. April 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, Finland will apply the national legislation implementing the Council Framework Decision (2002/584/JHA) on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States in relation to Member States of the European Union.”

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird Finnland die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates (2002/584/JI) über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden.“

Litauen am 28. Juli 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, the Republic of Lithuania declares that in relations between the Republic of Lithuania and other Member States of the European Union, the procedure of surrender of a person under the European arrest warrant shall be applied, except in cases indicated in the statements of the Member States of the European Union made in respect of Article 32 of the Council Framework Decision 2002/584/JHA of 13 June 2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States.”

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass in den Beziehungen zwischen der Republik Litauen und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Verfahren zur Übergabe einer Person aufgrund des Europäischen Haftbefehls Anwendung findet; hiervon ausgenommen sind Fälle, die in den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 32 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärungen genannt sind.“

Slowenien am 30. September 2004 mit Wirkung vom selben Tage:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, the Government of Slovenia declares that the Republic of Slovenia implemented the EU Council Framework Decision 2002/584/JHA on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States of the European Union by the Act on the European warrant and the surrender procedures. The Act entered into force on 1 May 2004 and is applicable to requests for surrender (extradition) among Member States made after that date and for offences committed after 7 August 2002.

The Provisions of the Act on the European arrest warrant and the surrender procedures thereby replace the provisions of the European Convention on Extradition of 13 December 1957 and its two additional Protocols of 15 October 1975 and 17 March 1978, insofar as the Council Framework Decision on the European arrest warrant and the surrender procedures is applicable in relations between Slovenia and other Member States.”

„Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erklärt die Regierung Sloweniens, dass die Republik Slowenien den Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren umgesetzt hat. Das Gesetz trat am 1. Mai 2004 in Kraft und findet auf nach diesem Datum gestellte Übergabe-(Auslieferungs-) Ersuchen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf nach dem 7. August 2002 begangene Handlungen Anwendung.

Das Gesetz über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren ersetzt somit das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und seine beiden Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 und 17. März 1978, soweit der Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren in den Beziehungen zwischen Slowenien und anderen Mitgliedstaaten anwendbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1630).

Berlin, den 14. März 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern
von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation**

Vom 14. März 2005

Die Vereinbarung vom 14. September 1994 über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation (BGBl. 1997 II S. 1425) ist nach ihrem Artikel 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 18. November 2004
Litauen	am 13. Dezember 2004
Rumänien	am 4. Januar 2005
Slowakei	am 22. Dezember 2004
Slowenien	am 16. September 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. II S. 98).

Berlin, den 14. März 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 14. März 2005

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut vom 5. Dezember 1956 in ihrer geänderten Fassung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1997 II S. 645) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für

Bolivien	am 17. Dezember 2004
----------	----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2004 (BGBl. II S. 1524).

Berlin, den 14. März 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 15. März 2005

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Armenien am 8. Februar 2006
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten,
nachstehend abgedruckten Notifikation

in Kraft treten:

(Übersetzung)

Notification (Original: English)

“... under the provisions of Annex 3 to the Convention, the Republic of Armenia has chosen a distinguishing sign “AM” for its motor vehicles and trailers in international traffic.”

Notifikation (Original: Englisch):

„... in Übereinstimmung mit Anhang 3 des Übereinkommens hat die Republik Armenien als Unterscheidungszeichen „AM“ für ihre Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Verkehr gewählt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2004 (BGBl. II S. 672).

Berlin, den 15. März 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der Änderung des Anhangs
zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping**

Vom 7. April 2005

Die Beobachtende Begleitgruppe zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334) hat die Änderung des Anhangs des Übereinkommens beschlossen. Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2004 (BGBl. II S. 996).

Berlin, den 7. April 2005

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schneider

Anti-Doping Convention (T-DO)
Amendment to the Appendix of the Convention
 adopted by the Monitoring Group
 at its 20th meeting in Strasbourg, 10 November 2004

The 2005 prohibited list

Valid 1 January 2005

The use of any drug should be limited to medically justified indications.

**Substances and methods
 prohibited at all times (in- and out-of-competition)**

Prohibited substances

S1. Anabolic agents

Anabolic agents are prohibited.

1. Anabolic Androgenic Steroids (AAS)

a. Exogenous*) AAS, including:

18 α -homo-17 β -hydroxyestr-4-en-3-one; bolasterone; boldenone; boldione; calusterone; clostebol; danazol; dehydrochloromethyltestosterone; delta1-androstene-3,17-dione; delta1-androstenediol; delta1-dihydro-testosterone; drostanolone; ethylestrenol; fluoxymesterone; formebolone; furazabol; gestrinone; 4-hydroxytestosterone; 4-hydroxy-19-nortestosterone; mestanolone; messterolone; metenolone; methandienone; methandriol; methyldienolone; methyltrienolone; methyltestosterone; mibolerone; nandrolone; 19-norandrostenediol; 19-norandrostenedione; norbolethone; norclostebol; norethandrolone; oxabolone; oxandrolone; oxymesterone; oxymetholone; quinbolone; stanozolol; stenbolone; tetrahydrogestrinone; trenbolone and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s).

b. Endogenous**) AAS:

androstenediol (androst-5-ene-3 β ,17 β -diol); androstenedione (androst-4-ene-3,17-dione); dehydroepiandrosterone (DHEA); dihydrotestosterone; testosterone

and the following metabolites and isomers:

5 α -androstane-3 α ,17 α -diol; 5 α -androstane-3 α ,17 β -diol; 5 α -androstane-3 β ,17 α -diol; 5 α -androstane-3 β ,17 β -diol; androst-4-ene-3 α ,17 α -diol; androst-4-ene-3 α ,17 β -diol; androst-4-ene-3 β ,17 α -diol; androst-5-ene-3 α ,17 α -diol; androst-5-ene-3 α ,17 β -diol; androst-5-ene-3 β ,17 α -diol; 4-androstenediol (androst-4-ene-3 β ,17 β -diol); 5-androstenedione (androst-5-ene-3,17-dione); epi-dihydrotestosterone; 3 α -hydroxy-5 α -androstan-17-one; 3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-one; 19-norandrosterone; 19-noretiocholanolone.

Where a Prohibited Substance (as listed above) is capable of being produced by the body naturally, a Sample will be deemed to contain such Prohibited Substance where the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites or markers and/or any other relevant ratio(s) in the Athlete's Sample so deviates from the range of values normally found in humans that it is unlikely to be consistent with normal endogenous production. A Sample shall not be deemed to contain a Prohibited Substance in any such case where the Athlete proves by evidence that the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites or markers and/or the relevant ratio(s) in the Athlete's Sample is attributable to a physiological or pathological condition. In all cases, and at any concentration, the laboratory will report an Adverse Analytical Finding if, based on any reliable analytical method, it can show that the Prohibited Substance is of exogenous origin.

If the laboratory result is not conclusive and no concentration as referred to in the above paragraph is found, the relevant Anti-Doping Organization shall conduct a further investigation if there are serious indications, such as a

For the purposes of this section:

*) "exogenous" refers to a substance which is not capable of being produced by the body naturally.

**) "endogenous" refers to a substance which is capable of being produced by the body naturally.

comparison to reference steroid profiles, for a possible Use of a Prohibited Substance.

If the laboratory has reported the presence of a T/E ratio greater than four (4) to one (1) in the urine, further investigation is obligatory in order to determine whether the ratio is due to a physiological or pathological condition, except if the laboratory reports an Adverse Analytical Finding based on any reliable analytical method, showing that the Prohibited Substance is of exogenous origin.

In case of an investigation, it will include a review of any previous and/or subsequent tests. If previous tests are not available, the Athlete shall be tested unannounced at least three times within a three month period.

Should an Athlete fail to cooperate in the investigations, the Athlete's Sample shall be deemed to contain a Prohibited Substance.

2. Other Anabolic Agents, including but not limited to:

Clenbuterol, zeranol, zilpaterol.

S2. Hormones and related substances

The following substances, including other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s), and their releasing factors, are prohibited:

1. Erythropoietin (EPO);
2. Growth Hormone (hGH), Insulin-like Growth Factor (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs);
3. Gonadotrophins (LH, hCG);
4. Insulin;
5. Corticotrophins.

Unless the Athlete can demonstrate that the concentration was due to a physiological or pathological condition, a Sample will be deemed to contain a Prohibited Substance (as listed above) where the concentration of the Prohibited Substance or its metabolites and/or relevant ratios or markers in the Athlete's Sample so exceeds the range of values normally found in humans so that it is unlikely to be consistent with normal endogenous production.

The presence of other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s), diagnostic marker(s) or releasing factors of a hormone listed above or of any other finding which indicate(s) that the substance detected is of exogenous origin, will be reported as an Adverse Analytical Finding.

S3. Beta-2 agonists

All beta-2 agonists including their D- and L-isomers are prohibited. Their use requires a Therapeutic Use Exemption.

As an exception, formoterol, salbutamol, salmeterol and terbutaline, when administered by inhalation to prevent and/or treat asthma and exercise-induced asthma/broncho-constriction require an abbreviated Therapeutic Use Exemption.

Despite the granting of a Therapeutic Use Exemption, when the Laboratory has reported a concentration of salbutamol (free plus glucuronide) greater than 1 000 ng/mL, this will be considered as an Adverse Analytical Finding unless the athlete proves that the abnormal result was the consequence of the therapeutic use of inhaled salbutamol.

S4. Agents with anti-estrogenic activity

The following classes of anti-estrogenic substances are prohibited:

1. Aromatase inhibitors including, but not limited to, anastrozole, letrozole, aminoglutethimide, exemestane, formestane, testolactone.
2. Selective Estrogen Receptor Modulators (SERMs) including, but not limited to, raloxifene, tamoxifen, toremifene.
3. Other anti-estrogenic substances including, but not limited to, clomiphene, cyclofenil, fulvestrant.

S5. Diuretics and other masking agents

Diuretics and other masking agents are prohibited.

Masking agents include but are not limited to:

Diuretics*), epitestosterone, probenecid, alpha-reductase inhibitors (e.g. finasteride, dutasteride), plasma expanders (e.g. albumin, dextran, hydroxyethyl starch).

Diuretics include:

acetazolamide, amiloride, bumetanide, canrenone, chlortalidone, etacrynic acid, furosemide, indapamide, metolazone, spironolactone, thiazides (e.g. bendroflumethiazide, chlorothiazide, hydrochlorothiazide), triamterene, and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s).

Prohibited methods

M1. Enhancement of oxygen transfer

The following are prohibited:

- a. Blood doping, including the use of autologous, homologous or heterologous blood or red blood cell products of any origin, other than for medical treatment.
- b. Artificially enhancing the uptake, transport or delivery of oxygen, including but not limited to perfluorochemicals, efaproxiral (RSR13) and modified haemoglobin products (e.g. haemoglobin-based blood substitutes, microencapsulated haemoglobin products).

M2. Chemical and physical manipulation

The following is prohibited:

Tampering, or attempting to tamper, in order to alter the integrity and validity of Samples collected in Doping Controls.

These include but are not limited to intravenous infusions**), catheterisation, and urine substitution.

M3. Gene doping

The non-therapeutic use of cells, genes, genetic elements, or of the modulation of gene expression, having the capacity to enhance athletic performance, is prohibited.

*) A Therapeutic Use Exemption is not valid if an Athlete's urine contains a diuretic in association with threshold or sub-threshold levels of a Prohibited Substance(s).

**) Except as a legitimate acute medical treatment, intravenous infusions are prohibited.

Substances and methods prohibited in-competition

In addition to the categories S1 to S5 and M1 to M3 defined above, the following categories are prohibited in competition:

Prohibited substances

S6. Stimulants

The following stimulants are prohibited, including both their optical (D- and L-) isomers where relevant:

Adrafinil, amfepramone, amiphenazole, amphetamine, amphetaminil, benzphetamine, bromantan, carphedon, cathine*), etilamphetamine, etilefrine, famprofazone, fencamfamin, fencamine, fenetylline, fenfluramine, fenproporex, furfenorex, mefenorex, mephentermine, mesocarb, methamphetamine, methylamphetamine, methylenedioxyamphetamine, methylenedioxyamphetamine, methylephedrine**), methylphenidate, modafinil, nikethamide, norfenfluramine, parahydroxyamphetamine, pemoline, phendimetrazine, phenmetrazine, phentermine, prolintane, selegiline, strychnine, and other substances with a similar chemical structure or similar biological effect(s)**).

Note: Adrenaline associated with local anaesthetic agents or by local administration (e.g. nasal, ophthalmologic) is not prohibited.

S7. Narcotics

The following narcotics are prohibited:

buprenorphine, dextromoramide, diamorphine (heroin), fentanyl and its derivatives, hydromorphone, methadone, morphine, oxycodone, oxymorphone, pentazocine, pethidine.

S8. Cannabinoids

Cannabinoids (e.g. hashish, marijuana) are prohibited.

S9. Glucocorticosteroids

All glucocorticosteroids are prohibited when administered orally, rectally, intravenously or intramuscularly. Their use requires a Therapeutic Use Exemption approval.

All other routes of administration require an abbreviated Therapeutic Use Exemption.

Dermatological preparations are not prohibited.

Substances prohibited in particular sports

P1. Alcohol

Alcohol (ethanol) is prohibited in-Competition only, in the following sports. Detection will be conducted by analysis of breath and/or blood. The doping violation threshold for each Federation is reported in parenthesis.

- Aeronautic (FAI) (0.20 g/L)
- Archery (FITA) (0.10 g/L)
- Automobile (FIA) (0.10 g/L)
- Billiards (WCBS) (0.20 g/L)
- Boules (CMSB) (0.10 g/L)
- Karate (WKF) (0.10 g/L)
- Modern Pentathlon (UIPM) (0.10 g/L) for disciplines involving shooting
- Motorcycling (FIM) (0.00 g/L)
- Skiing (FIS) (0.10 g/L)

P2. Beta-blockers

Unless otherwise specified, beta-blockers are prohibited in-Competition only, in the following sports.

- Aeronautic (FAI)
- Archery (FITA) (also prohibited out-of-competition)
- Automobile (FIA)
- Billiards (WCBS)
- Bobsleigh (FIBT)
- Boules (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Chess (FIDE)
- Curling (WCF)

*) Cathine is prohibited when its concentration in urine is greater than 5 micrograms per milliliter.

**) Each of ephedrine and methylephedrine is prohibited when its concentration in urine is greater than 10 micrograms per milliliter.

***) The substances included in the 2005 Monitoring Program (bupropion, caffeine, phenylephrine, phenylpropanolamine, pipradrol, pseudoephedrine, synephrine) are not considered as Prohibited Substances.

- Gymnastics (FIG)
- Motorcycling (FIM)
- Modern Pentathlon (UIPM) for disciplines involving shooting
- Nine-pin bowling (FIQ)
- Sailing (ISAF) for match race helms only
- Shooting (ISSF) (also prohibited out-of-competition)
- Skiing (FIS) in ski jumping & free style snow board
- Swimming (FINA) in diving & synchronised swimming
- Wrestling (FILA)

Beta-blockers include, but are not limited to, the following:

acebutolol, alprenolol, atenolol, betaxolol, bisoprolol, bunolol, carteolol, carvedilol, celiprolol, esmolol, labetalol, levobunolol, metipranolol, metoprolol, nadolol, oxprenolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

Note: The Prohibited List identifies some substances or their metabolites (cannabinoids, cathine, ephedrine, methylephedrine, epitestosterone, 19-norandrostosterone, morphine, salbutamol, testosterone/epitestosterone ratio) are subject to laboratories establishing that a certain threshold has been reached before an adverse analytical finding is reported.

Convention contre le dopage (T-DO)

Amendement à l'annexe de la Convention

adopté par le Groupe de suivi
lors de sa 20^e réunion, le 10 novembre 2004

Liste des interdictions 2005

Entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2005

L'utilisation de tout médicament devrait être limitée à des indications médicalement justifiées

Substances et méthodes interdites en permanence (en et hors compétition)

Substances interdites

S1. Agents anabolisants

Les agents anabolisants sont interdits.

1. Stéroïdes anabolisants androgènes (SAA)

a. SAA exogènes*), incluant:

18 α -homo-17 β -hydroxyestr-4-en-3-one; bolastérone; boldénone; boldione; calustérone; clostébol; danazol; déhydrochlorométhyl-testostérone; delta1-androstène-3,17-dione; delta1-androstènediol; delta1-dihydro-testostérone; drostanolone; éthylestrénol; fluoxymestérone; formébolone; furazabol; gestrinone; 4-hydroxytestostérone; 4-hydroxy-19-nortestostérone; mestanolone; mestérolone; méténolone; méthandiénone; méthandriol; méthylidiénone; méthyltriénone; méthyltestostérone; mibolérone; nandrolone; 19-norandrostènediol; 19-norandrostènedione; norboléthane; norclostébol; noréthandrolone; oxabolone; oxandrolone; oxymestérone; oxymétholone; quinbolone; stanozolol; stenbolone; tétrahydrogestrinone; trenbolone et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s).

b. SAA endogènes**):

androstènediol (androst-4-ène-3 β ,17 β -diol); androstènedione (androst-4-ène-3,17-dione); déhydroépiandrostérone (DHEA); dihydrotestostérone; testostérone

et les métabolites ou isomères suivants:

5 α -androstane-3 α ,17 α -diol; 5 α -androstane-3 α ,17 β -diol; 5 α -androstane-3 β ,17 α -diol; 5 α -androstane-3 β ,17 β -diol; androst-4-ène-3 α ,17 α -diol; androst-4-ène-3 α ,17 β -diol; androst-4-ène-3 β ,17 α -diol; androst-5-ène-3 α ,17 α -diol; androst-5-ène-3 α ,17 β -diol; androst-5-ène-3 β ,17 α -diol; 4-androstènediol (androst-4-ène-3 β ,17 β -diol); 5-androstènedione (androst-5-ène-3,17-dione); épi-dihydrotestostérone; 3 α -hydroxy-5 α -androstan-17-one; 3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-one; 19-norandrostérone; 19-norétiocolanolone.

Dans le cas d'une substance interdite (selon la liste ci-dessus) pouvant être produite naturellement par le corps, un échantillon sera considéré comme contenant cette substance interdite si la concentration de la substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif s'écarte suffisamment des valeurs normales trouvées chez l'homme pour qu'une production endogène normale soit improbable. Un échantillon ne sera pas considéré comme contenant une substance interdite si le sportif prouve que la concentration de substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif est attribuable à un état physiologique ou pathologique. Dans tous les cas, et quelle que soit la concentration, le laboratoire rendra un résultat d'analyse anormal si, en se basant sur une méthode d'analyse fiable, il peut démontrer que la substance interdite est d'origine exogène.

Si le résultat de laboratoire n'est pas concluant et qu'aucune concentration décrite au paragraphe ci-dessus n'est mesurée, l'organisation antidopage responsable effectuera une investigation plus

Pour les besoins du présent document:

*) «exogène» désigne une substance qui ne peut pas être produite naturellement par l'organisme humain.

**) «endogène» désigne une substance qui peut être produite naturellement par l'organisme humain.

approfondie s'il existe de sérieuses indications, telles que la comparaison avec des profils stéroïdiens de référence, d'un possible usage d'une substance interdite.

Si le laboratoire a rendu un rapport T/E supérieur à quatre (4) pour un (1) dans l'urine, une investigation complémentaire est obligatoire afin de déterminer si le rapport est dû à un état physiologique ou pathologique, sauf si le laboratoire rapporte un résultat d'analyse anormal basé sur une méthode d'analyse fiable, démontrant que la substance interdite est d'origine exogène.

En cas d'investigation, celle-ci comprendra un examen de tous les contrôles antérieurs et/ou subséquents. Si les contrôles antérieurs ne sont pas disponibles, le sportif devra se soumettre à un contrôle inopiné au moins trois fois pendant une période de trois mois.

Si le sportif refuse de collaborer aux examens complémentaires, son échantillon sera considéré comme contenant une substance interdite.

2. Autres agents anabolisants, incluant sans s'y limiter:

Clenbutérol, zéranol, zilpatérol.

S2. Hormones et substances apparentées

Les substances qui suivent, y compris d'autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s), et leurs facteurs de libération, sont interdites:

1. Érythropoïétine (EPO);
2. Hormone de croissance (hGH), facteur de croissance analogue à l'insuline (IGF-1), facteurs de croissance mécanique (MGFs);
3. Gonadotrophines (LH, hCG);
4. Insuline;
5. Corticotrophines.

À moins que le sportif puisse démontrer que la concentration était due à un état physiologique ou pathologique, un échantillon sera considéré comme contenant une substance interdite (selon la liste ci-dessus) lorsque la concentration de substance interdite ou de ses métabolites ou de ses marqueurs et/ou tout autre rapport pertinent dans l'échantillon du sportif est supérieur aux valeurs normales chez l'humain et qu'une production endogène normale soit improbable.

En outre, la présence de substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s), de marqueur(s) diagnostique(s) ou de facteurs de libération d'une hormone apparaissant dans la liste ci-dessus, ou de tout

autre résultat indiquant que la substance détectée est d'origine exogène, sera rapportée comme un résultat d'analyse anormal.

S3. Béta-2 agonistes

Tous les béta-2 agonistes, y compris leurs isomères D- et L-, sont interdits. Leur utilisation requiert une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques.

À titre d'exception, le formotérol, le salbutamol, le salmétérol et la terbutaline, lorsque utilisés par inhalation pour prévenir et/ou traiter l'asthme et l'asthme ou bronchoconstriction d'effort, nécessitent une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques abrégée.

Même si une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques est accordée, si le laboratoire a rapporté une concentration de salbutamol (libre plus glucuronide) supérieure à 1 000 ng/mL, ce résultat sera considéré comme un résultat d'analyse anormal jusqu'à ce que le sportif prouve que ce résultat anormal est consécutif à l'usage thérapeutique de salbutamol par voie inhalée.

S4. Agents avec activité anti-œstrogène

Les classes suivantes de substances anti-œstrogéniques sont interdites:

1. Inhibiteurs d'aromatase, incluant sans s'y limiter: anastrozole, létrozole, aminogluthéimide, exemestane, formestane, testolactone.
2. Modulateurs sélectifs des récepteurs aux œstrogènes, incluant sans s'y limiter: raloxifène, tamoxifène, torémifène.
3. Autres substances anti-œstrogéniques, incluant sans s'y limiter: clomifène, cyclofénil, fulvestrant.

S5. Diurétiques et autres agents masquants

Les diurétiques et autres agents masquants sont interdits.

Les agents masquants incluent, sans s'y limiter:

Diurétiques*), épitestostérone, probénécide, inhibiteurs de l'alpha-réductase (par exemple dutastéride et finastéride), succédanés de plasma (par exemple albumine, dextran, hydroxyéthylamidon).

Les diurétiques incluent:

acétazolamide, amiloride, bumétanide, canrénone, chlortalidone, acide étacrynique, furosémide, indapamide, métolazone, spironolactone, thiazides (par exemple bendrofluméthiazide, chlorothiazide, hydrochlorothiazide), triamtérène, et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s).

Méthodes interdites

M1. Amélioration du transfert d'oxygène

Ce qui suit est interdit:

- a. Le dopage sanguin, y compris l'utilisation de produits sanguins autologues, homologues ou hétérologues ou de globules rouges de toute origine, dans un autre but que pour un traitement médical justifié.
- b. L'amélioration artificielle de la consommation, du transport ou de la libération de l'oxygène, incluant sans s'y limiter les produits chimiques perfluorés, l'éfaproxiral (RSR13) et les produits d'hémoglobine modifiée (par exemple les substituts de sang à base d'hémoglobine, les produits à base d'hémoglobines réticulées).

M2. Manipulation chimique et physique

Ce qui suit est interdit:

La falsification, ou la tentative de falsification, dans le but d'altérer l'intégrité et la validité des échantillons recueillis lors des contrôles du dopage.

Cette catégorie comprend, sans s'y limiter, les perfusions intraveineuses**), la cathétérisation, la substitution et/ou l'altération de l'urine.

M3. Dopage génétique

L'utilisation non thérapeutique de cellules, gènes, éléments génétiques, ou de la modulation de l'expression génique, ayant la capacité d'augmenter la performance sportive, est interdite.

*) Une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques n'est pas valable si l'échantillon d'urine du sportif contient un diurétique détecté en association avec des substances interdites à leurs niveaux seuils ou en dessous de leurs niveaux seuils.

**) Excepté dans le cadre légitime d'un traitement médical aigu, les perfusions intraveineuses sont interdites.

Substances et méthodes interdites en compétition

Outre les catégories S1 à S5 et M1 à M3 définies ci-dessus, les catégories suivantes sont interdites en compétition:

Substances interdites

S6. Stimulants

Les stimulants qui suivent sont interdits, y compris leurs isomères optiques (D- et L-) lorsqu'ils s'appliquent:

Adrafinil, amfépramone, amiphénazole, amphétamine, amphétaminil, benzphétamine, bromantan, carphédon, cathine*), clobenzorex, cocaïne, diméthylamphétamine, éphédrine**), étillamphétamine, étilléfrine, famprofazone, fencamfamine, fencamine, fénétylline, fenfluramine, fenproporex, furfénorex, méfénorex, méphentermine, mésocarbe, méthamphétamine, méthylamphétamine, méthylènedioxyamphétamine, méthylènedioxyméthamphétamine, méthyléphédrine**), méthylphénidate, modafinil, nicéthamide, norfenfluramine, parahydroxyamphétamine, pémoline, phendimétrazine, phenmétrazine, phentermine, prolintane, sélégiline, strychnine et autres substances possédant une structure chimique similaire ou un (des) effet(s) biologique(s) similaire(s)***).

Note: L'adrénaline, associée à des agents anesthésiques locaux, ou en préparation à usage local (par exemple par voie nasale ou ophtalmologique), n'est pas interdite.

S7. Narcotiques

Les narcotiques qui suivent sont interdits:

buprénorphine, dextromoramide, diamorphine (héroïne), fentanyl et ses dérivés, hydromorphone, méthadone, morphine, oxycodone, oxymorphone, pentazocine, péthidine.

S8. Cannabinoïdes

Les cannabinoïdes (par exemple le haschisch, la marijuana) sont interdits.

S9. Glucocorticoïdes

Tous les glucocorticoïdes sont interdits lorsqu'ils sont administrés par voie orale, rectale, intraveineuse ou intramusculaire. Leur utilisation requiert l'obtention d'une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques.

Toute autre voie d'administration nécessite une autorisation d'usage à des fins thérapeutiques abrégée.

Les préparations cutanées ne sont pas interdites.

Substances interdites dans certains sports

P1. Alcool

L'alcool (éthanol) est interdit en compétition seulement, dans les sports suivants. La détection sera effectuée par éthylométrie et/ou analyse sanguine. Le seuil de violation est indiqué entre parenthèses.

- Aéronautique (FAI) (0.20 g/L)
- Automobile (FIA) (0.10 g/L)
- Billard (WCBS) (0.20 g/L)
- Boules (CMSB) (0.10 g/L)
- Karaté (WKF) (0.10 g/L)
- Motocyclisme (FIM) (0.00 g/L)
- Pentathlon moderne (UIPM) (0.10 g/L) pour les épreuves comprenant du tir
- Ski (FIS) (0.10 g/L)
- Tir à l'arc (FITA) (0.10 g/L)

P2. Béta-bloquants

À moins d'indication contraire, les bêta-bloquants sont interdits en compétition seulement, dans les sports suivants.

- Aéronautique (FAI)
- Automobile (FIA)
- Billard (WCBS)
- Bobsleigh (FIBT)
- Boules (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Curling (WCF)
- Echecs (FIDE)
- Gymnastique (FIG)
- Lutte (FILA)

*) La cathine est interdite quand sa concentration dans l'urine dépasse 5 microgrammes par millilitre.

**) L'éphédrine et la méthyléphédrine sont interdites quand leurs concentrations respectives dans l'urine dépassent 10 microgrammes par millilitre.

***) Les substances figurant dans le Programme de surveillance 2005 (bupropion, caféine, phényléphrine, phénylpropanolamine, pipradrol, pseudoéphédrine, synéphrine) ne sont pas considérées comme des substances interdites.

- Motocyclisme (FIM)
- Natation (FINA) en plongeon et nage synchronisée
- Pentathlon moderne (UIPM) pour les épreuves comprenant du tir
- Quilles (FIQ)
- Ski (FIS) pour le saut à skis et le snowboard free style
- Tir (ISSF) (aussi interdits hors compétition)
- Tir à l'arc (FITA) (aussi interdits hors compétition)
- Voile (ISAF) pour les barreaux seulement

Les bêta-bloquants incluent sans s'y limiter:

acébutolol, alprénolol, aténolol, bétaxolol, bisoprolol, bunolol, cartéolol, carvédilol, céli-
prolol, esmolol, labétalol, lévobunolol, métipranolol, métoprolol, nadolol, oxprénolol, pin-
dolol, propranolol, sotalol, timolol.

Note: La Liste des Interdictions identifie certaines substances ou leurs métabolites (Cannabinoïdes, Cathine, Ephédrine, Méthyléphédrine, Epitestostérone, 19-norandrosterone, Morphine, Salbutamol et le Rapport Testostérone/Epitestostérone) qui sont soumis à des seuils analytiques spécifiant qu'une certaine valeur doit être atteinte pour donner lieu à un résultat d'analyse anormal.

Übereinkommen gegen Doping
Änderung des Anhangs des Übereinkommens
 beschlossen von der Beobachtenden Begleitgruppe
 auf ihrer 20. Sitzung in Straßburg am 10. November 2004

Verbotsliste 2005

Inkrafttreten: 1. Januar 2005

Die Anwendung jedes Arzneimittels soll auf medizinisch begründete Indikationen beschränkt werden.

(Übersetzung)

**Wirkstoffe und Methoden,
 die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind**

Verbotene Wirkstoffe

S1. Anabole Wirkstoffe

Anabole Wirkstoffe sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene*) AAS, einschließlich

18-alpha-homo-17-beta-hydroxyestr-4-en-3-on; Bolasteron; Boldenon; Boldion; Calusteron; Clostebol; Danazol; Dehydrochloromethyltestosteron; Delta-1-androsten-3,17-dion; Delta-1-Androstendiol; Delta-1-dihydrotestosteron; Drostanolon; Ethylestrenol; Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol; Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron; 4-Hydroxy-19-nortestosteron; Mestanolon; Mesterolon; Metenolon; Methandienon; Methandriol; Methyl-dienolon; Methyltrienolon; Methyltestosteron; Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendiol; 19-Norandrostendion; Norbolethon; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; Tetrahydrogestrinon; Trenbolon und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene**) AAS:

Androstendiol (Androst-5-en-3-beta,17-beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dehydroepiandrosteron (DHEA); Dihydrotestosteron; Testosteron und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5-alpha-androstan-3-alpha,17-alpha-diol; 5-alpha-androstan-3-alpha,17-beta-diol; 5-alpha-androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-alpha-androstan-3-beta,17-beta-diol; androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; androst-4-en-3-

alpha,17-beta-diol; androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-androstendiol (androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); 5-androstendion (androst-5-en-3,17-dione); epi-dihydrotestosteron; 3-alpha-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 3-beta-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 19-norandrost-4-en-3-beta,17-alpha-diol; 19-noretiocholanolon.

Kann ein verbotener Wirkstoff (wie oben aufgeführt) vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden, so nimmt man von einer Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Sportlers derart vom normalerweise beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Konzentration beziehungsweise das Verhältnis mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist. Von einer Probe wird in einem derartigen Fall nicht angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn der Sportler nachweist, dass die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe des Sportlers einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist. In allen Fällen und bei jeder Konzentration wird das Labor ein von der Norm abweichendes Ergebnis melden, wenn es auf der Grundlage einer zuverlässigen Analyseverfahren zeigen kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Ist das Laborergebnis nicht schlüssig und wird keine im vorherigen Absatz beschriebene Konzentration gefunden, so führt die zuständige Anti-Doping-Organisation eine weitere Untersuchung, etwa in Form eines Vergleichs mit Referenzsteroidprofilen, durch, um festzustellen, ob es ernst zu nehmende Anzeichen für einen möglichen Gebrauch verbotener Wirkstoffe gibt.

*) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann.

**) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.

Hat das Labor ein größeres T/E-Verhältnis (Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron) im Urin als vier (4) zu eins (1) gemeldet, so ist eine weitere Untersuchung zwingend, um festzustellen, ob das Verhältnis auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen ist, es sei denn, das Labor meldet ein von der Norm abweichendes Ergebnis, das auf einer zuverlässigen analytischen Methode beruht und das zeigt, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Im Fall einer Untersuchung bezieht diese eine Bewertung früherer und/oder nachfolgender Tests ein. Sind frühere Tests nicht verfügbar, so ist der Sportler über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unangekündigt zu kontrollieren.

Arbeitet ein Sportler bei den Untersuchungen nicht mit, so wird angenommen, dass die Probe des Sportlers einen verbotenen Wirkstoff enthält.

2. Zu den anderen anabolen Wirkstoffen gehören unter anderem Clenbuterol, Zeranol, Zilpaterol.

S2. Hormone und verwandte Wirkstoffe

Die folgenden Wirkstoffe einschließlich anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

1. Erythropoietin (EPO);
2. Wachstumshormon (hGH), Somatomedin C (IGF-1), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);
3. Gonadotropine (LH, hCG);
4. Insulin;
5. Kortikotropine.

Kann der Sportler nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen war, so nimmt man von einer Probe an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Sportlers derart über den normalerweise beim Menschen anzutreffenden Normbereich hinausgeht/hinausgehen, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sie mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist/sind.

Das Vorhandensein anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en), diagnostischer Marker oder Releasingfaktoren eines oben aufgeführten Hormons oder jedes andere Ergebnis, das darauf hinweist, dass der festgestellte Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, wird als von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet.

Verbotene Methoden

M1. Erhöhung des Sauerstofftransfers

Folgende Methoden sind verboten:

- a. Blutdoping einschließlich des Gebrauchs von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft, soweit nicht für die medizinische Behandlung vorgesehen.
- b. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efavoxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, Mikrokapseln mit Hämoglobinprodukten).

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Folgendes ist verboten:

S3. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten einschließlich ihrer D- und L-Isomere sind verboten. Für ihre Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch (Therapeutic Use Exemption) erforderlich.

Abweichend hiervon ist bei Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, soweit sie durch Inhalation nur zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Asthma und anstrengungsbedingtem Asthma/anstrengungsbedingter Bronchialverengung angewendet werden, eine Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch nach dem verkürzten Verfahren (abbreviated Therapeutic Use Exemption) erforderlich.

Trotz der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis angenommen, wenn das Labor eine Konzentration von Salbutamol (frei und als Glukuronid) von mehr als 1 000 Nanogramm/ml gemeldet hat, es sei denn, der Sportler beweist, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge des therapeutischen Gebrauchs von inhaliertem Salbutamol war.

S4. Wirkstoffe mit antiöstrogener Wirkung

Die folgenden Klassen antiöstrogener Wirkstoffe sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.
2. Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.
3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe; dazu gehören unter anderem Clomiphen, Cyclofenil, Fulvestrant.

S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

Diuretika und andere Maskierungsmittel sind verboten.

Zu den Maskierungsmitteln gehören unter anderem

Diuretika*), Epitestosteron, Probenecid, Alpha-Reduktase-Hemmer (zum Beispiel Finasterid, Dutasterid), Plasmaexpander (zum Beispiel Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke).

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die bei Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern.

Hierunter fallen unter anderem die intravenöse Infusion**), die Katheterisierung und der Austausch von Urin.

M3. Gendoping

Die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Elementen oder der Regulierung der Genexpression, welche die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen kann, ist verboten.

*) Eine Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch ist nicht gültig, wenn der Urin eines Sportlers ein Diuretikum zusammen mit Mengen verbotener Wirkstoffe enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.

**) Intravenöse Infusionen sind verboten, es sei denn, sie dienen der gerechtfertigten akuten medizinischen Behandlung.

Im Wettkampf verbotene Wirkstoffe und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

Verbotene Wirkstoffe

S6. Stimulanzien

Die folgenden Stimulanzien, zu denen gegebenenfalls auch deren optische (D- und L-) Isomere gehören, sind verboten:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Bromantan, Carphedon, Cathin*), Clobenzorex, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin**), Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, Methylamphetamin, Methylenedioxyamphetamin, Methylenedioxyamphetamin, Methylephedrin**), Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenfluramin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, Prolintan, Selegilin, Strychnin und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en)***).

Hinweis: Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Anwendung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.

S7. Narkotika

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. Cannabinoide

Cannabinoide (zum Beispiel Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. Glukokortikosteroide

Alle Glukokortikosteroide sind verboten, wenn sie oral, rektal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden. Für ihre Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch erforderlich.

Für alle anderen Verabreichungswege ist eine Ausnahmegenehmigung zum therapeutischen Gebrauch nach dem verkürzten Verfahren erforderlich.

Präparate zur Anwendung auf der Haut sind nicht verboten.

Bei bestimmten Sportarten verbotene Wirkstoffe

P.1 Alkohol

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, ist für jeden Verband in Klammern angegeben.

- Luftsport (FAI) (0,20 g/L)
- Bogenschießen (FITA) (0,10 g/L)
- Motorsport (FIA) (0,10 g/L)
- Billard (WCBS) (0,20 g/L)
- Boule (CMSB) (0,10 g/L)
- Karate (WKF) (0,10 g/L)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) (0,10 g/L) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorradsport (FIM) (0,00 g/L)
- Skifahren (FIS) (0,10 g/L)

P.2 Beta-Blocker

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Motorsport (FIA)
- Billard (WCBS)
- Bob (FIBT)
- Boule (CMSB)
- Bridge (FMB)
- Schach (FIDE)

*) Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

**) Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

***) Die in das Überwachungsprogramm für 2005 aufgenommenen Wirkstoffe (Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin) gelten nicht als verbotene Wirkstoffe.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- Curling (WCF)
- Gymnastik (FIG)
- Motorsport (FIM)
- Moderner Fünfkampf (IUPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Kegeln (FIQ)
- Segeln (ISAF) nur für Steuermänner beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Schießen (ISSF) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Skifahren (FIS) Skispringen und Freistil-Snowboard
- Schwimmen (FINA) Springen und Synchronschwimmen
- Ringen (FILA)

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Hinweis: In der Verbotliste sind einige Wirkstoffe oder ihre Metaboliten aufgeführt (Cannabinoid, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin, Epi-testosteron, 19-Norandrosteron, Morphin, Salbutamol, Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epi-testosteron), bei denen in den Labors die Erreichung eines bestimmten Grenzwerts festgestellt werden muss, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet wird.